

Allgemeines.

● **Schwarz, Otto: Strafgesetzbuch mit allen wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen. 5., neubearb. u. erw. Aufl. (Becksche Kurzkomentare. Bd. 10.)** München u. Berlin: C. H. Becksche Verl.-Buchhandl. 1938. XVI, 936 S. geb. RM. 12.50.

Der Schwarzsche Kommentar zum RStGB. berücksichtigt nicht nur den neuesten Stand des eigentlichen Strafrechts, sondern auch alle wichtigen Nebengesetze und Rechtsverordnungen bis zum Stichtag des 1. III. 1938, so z. B. das Reichsbürger- und das Blutschutzgesetz, die Straßenverkehrsordnung, das Beamten-gesetz, Pressegesetz, Tierschutzgesetz — und in einem Nachtrag auch noch das Waffengesetz vom 18. III. 1938. Der Stoff ist in natürlicher Form aufgeteilt und durch Druckgrößenunterschiede übersichtlich gemacht. Das so geschaffene Nachschlagewerk in handlichem Taschenbuchformat gehört auf den Schreibtisch jedes Gerichtsmediziners. *Schmitt* (Berlin).

● **Rooks, G.: Gerichtliche Medizin.** Tartu: Akad. kooperatiivi kirjastus 1938. 558 S. u. 118 Abb. [Estonisch].

Der stattliche Band, der das erste und einzige Lehrbuch der gerichtlichen Medizin in estnischer Sprache darstellt, hat den Schüler Talwiks (vgl. diese Z. 15, 116 [Orig.]) und derzeitigen Inhaber des Lehrstuhls für gerichtliche Medizin an der Universität Tartu (Dorpat) zum Verf. Die Darstellung erstreckt sich auf die gesamte gerichtliche Medizin einschließlich der forensischen Psychiatrie, der versicherungsrechtlichen Medizin und der ärztlichen Rechtskunde; von der naturwissenschaftlichen Kriminalistik ist die Untersuchung des Blutes, der Haare und des Spermas besprochen. Die Abbildungen geben zum größten Teil eigene Erfahrungen des Verf. wieder, nur zum kleineren Teile sind sie Büchern anderer entnommen. Das einschlägige Schrifttum ist ausreichend zitiert. Nur wer gleich dem Ref. selbst schon einmal als erster eine lehrbuchmäßige Darstellung eines Wissenschaftsgebietes in einer Sprache geliefert hat, die bis dahin zur Wiedergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse wenig gebraucht worden war, kann er messen, welche Unsumme von Arbeit und Mühe in einem solchen Erstling steckt!

v. *Neureiter* (Berlin).

● **Pohlenz, Max: Hippokrates und die Begründung der wissenschaftlichen Medizin.** Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1938. 120 S. RM. 6.—.

Nach den überzeugenden Ausführungen von Pohlenz kann es als sicher gelten, daß die beiden Schriften „de aere, aquis et locis“ (= Über die Umwelt A und B) und „de morbo sacro“, deren Aufzeichnung aller Wahrscheinlichkeit nach in die Jahre 430 bis 415 fällt, von keinem anderen als von Hippokrates selbst stammen. Er war es, der zuerst die Schrift über die Fallsucht verfaßt, dann für die Wanderärzte in einer neuen Abhandlung den Einfluß der Umwelt auf den Gesundheitszustand dargestellt (Umwelt A) und dieser schließlich eine Fortsetzung gegeben hat (Umwelt B), in der er den Unterschied zwischen Asiaten und Europäern aufzeigte, weil er sich diesen in erster Linie aus dem Einfluß erklärte, den die Umwelt auf das gesamte Volkstum ausübt.

v. *Neureiter* (Berlin).

● **Müller-Scholtes, Hans: Das Kausalproblem im medizinischen Sachverständigen-gutachten.** Öff. Gesdh.dienst 4, A 241—A 248 (1938).

Nach einem kritischen geschichtlichen Überblick über die verschiedenen Theorien, die über den Begriff „Ursache“ besonders im strafrechtlichen Sinne aufgestellt worden sind, nennt Verf. die jetzt vorwiegend in der Rechtsprechung anerkannten Anschauungen, die Theorie der adäquaten Verursachung im Zivilrecht und die Bedingungstheorie im Strafrecht. Erstere bestimmt, daß Ursache eines Erfolges diejenigen Bedingungen sind, die nicht bloß im konkreten Falle mitgewirkt haben, sondern eine generelle Eignung zur Herbeiführung solcher Erfolge haben. Sie ist des-

halb im Strafrecht nicht anwendbar, weil das für den ursächlichen Zusammenhang unterscheidende Merkmal bald die subjektive Berechenbarkeit (vom Standpunkt des Täters), bald die objektive normale Voraussehbarkeit (vom Standpunkt der allgemeinen Erfahrung des Lebens) des Erfolges ist. Damit ist aber nicht nur die Frage nach der Verursachung, sondern auch die nach der Verschuldung gestellt, die im Strafrecht streng geschieden werden müssen. Nach der im Strafrecht angewandten Bedingungs-*theorie* ist eine Handlung dann Ursache im Rechtssinne, wenn der Erfolg ohne diese Handlung nicht eingetreten wäre; d. h. also, daß die Handlung des Täters sich unter denjenigen Faktoren befinden muß, auf welche der Erfolg ursächlich zurückzuführen ist (*Conditio sine qua non*). Die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges wird abgelehnt, da nach der Rechtsprechung des RG. „eine Ursache nicht deshalb aufhört eine solche zu sein, weil außer ihr noch andere Ursachen mehr oder weniger zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben“. *Giese* (Jena).

Gesetzgebung. Ärztrecht.

● **Deutsches Ärztrecht. Ein Wegweiser für Ärzte, Zahnärzte und Krankenanstalten.** Hrsg. v. Wilhelm Coermann und Fritz Wagner. Stuttgart u. Leipzig: Hippokrates-Verl. Marquardt & Cie. 1938. 166 S. geb. RM. 5.85.

Das verhältnismäßig teure Büchlein ist in Zusammenarbeit eines Juristen (Coermann) mit einem Mediziner entstanden. Es enthält das Recht der Ärzte, das Recht der Zahnärzte und das Recht der Krankenanstalten. Der Stoff ist eingeteilt in „Der Arzt in der Volksgemeinschaft“ und „Der Arzt und der Kranke“, ebenso unterteilt ist „Das Recht der Zahnärzte“. Es sind alle Vorschriften bis Mitte Januar 1938 erfaßt, zum Teil in Form von Einlegeblättern. Das Vorwort kann vom Lehrer der Gerichtlichen Medizin nur unterstrichen werden: „Die vollständig geänderte Stellung der Ärzte im Dritten Reich macht es jedem Arzt zur Pflicht, sich mit den neuen Rechtsvorschriften vertraut zu machen . . .“ Das Büchlein, das in gedrängter Kürze unter Hinweis der Fundstellen der angeführten Entscheidungen tatsächlich alles enthält, kann der im Vorwort ausgesprochenen Forderung der Verf. gerecht werden. *Jungmichel*.

Wieacker, Franz: Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts. Z. Strafrechtswiss. 57, 53—74 (1938).

Der Beitrag, der einen vor der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstraf- und Jugendpfliegerecht des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht erstatteten Bericht wiedergibt, vermittelt einen erschöpfenden Einblick in die noch heute vorhandenen Probleme dieser Materie, wobei gleichzeitig wesentliche Hinweise im Rahmen des neuen deutschen Rechtswollens angedeutet werden. *Hans H. Burchardt* (Berlin).

Panning, Gerhart: Ein Beitrag zur Frage der „Verwaltungssektion“. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Berlin.*) Äztl. Sachverst.ztg 44, 99—103 (1938).

Verf. bringt 2 Fälle, bei denen durch die Verwaltungssektion (Sanitätspolizeiliche Sektion) eine ausschlaggebende Änderung der rechtlichen Beurteilung bewirkt wurde:

1. Tod vermeintlich infolge Absturzes vom anhaltenden Lastkraftwagen — durch Sektion als Überfahrung aufgedeckt. Es fanden sich zahlreiche rechtsseitige Rippenbrüche, ebenso linksseitige, außerdem Spießungswunden und Stoßflecke der Lungen, mäßiger Hämatothorax beiderseits, weitgehender Abriß und ausgedehnte Zerreißung des rechten Leberlappens, Einrisse in der rechten Niere, Herauslösung der rechten Nebenniere und Niere aus ihrem Lager, außerdem äußere Abschürfungen und insbesondere Perthesche Stauungsblutungen im Bereich der oberen Hohlvene. Dadurch konnte ein Sturz vom Bremsersitz in etwa 1,5 m Höhe ausgeschlossen werden. Die weiteren Erhebungen, die durch die Berufsgenossenschaft bei der Staatsanwaltschaft angeregt wurden, ergaben denn auch, daß auch nur Überfahrung durch den Lastkraftwagen in Betracht kommen konnte. — 2. Tod angeblich infolge „Herzschlages“, durch Leichtenöffnung als Luftembolie bei einer Abtreibung festgestellt. Bei der am 3. Tage nach dem Tode ausgeführten Haussektion wurde wegen äußerer Schwangerschaftszeichen von vornherein auf Luftembolie sezirt. Es ergab sich ein typischer solcher Fall von Tod durch Luftembolie im kleinen Kreislauf, etwa im 4. Monat der Schwangerschaft. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben eine typische Abtreibungssituation am Fundort der Leiche; nur fehlte die Spülspritze, während die Wasserschüssel umgekippt dalag. Die Täterschaft